

# Institut für Sprachwissenschaft

## Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Linguistik

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05), den folgenden Studienplan für das Studienprogramm Linguistik.

### I. Allgemeines

#### STUDIENPROGRAMME

**Art. 1** Das Institut für Sprachwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Linguistik die folgenden Studienprogramme an:

*a* Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Major, 120 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historisch-vergleichende Linguistik,

*b* Bachelor-Studienprogramm Linguistik (Minor, 60 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historisch-vergleichende Linguistik,

*c* Bachelor-Studienprogramm Linguistik für Studierende anderer Fakultäten (Minor, 30 KP) mit einer theoretischeren oder einer praktischeren Ausrichtung,

*d* Master-Studienprogramm Linguistik (Major, 90 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historisch-vergleichende Linguistik,

*e* Master-Studienprogramm Linguistik (Minor, 30 KP) mit den wählbaren Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik und Historisch-vergleichende Linguistik.

#### TITEL

**Art. 2** Es können folgende Titel erworben werden:

*a* Bachelor of Arts (B A) in Linguistics, Universität Bern,

*b* Master of Arts (M A) in Linguistics, Universität Bern.

#### BEMESSUNG VON STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 3** Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheiten sind die Kreditpunkte (KP). Es gelten die in Artikel 11 und 12 RSL 05 festgelegten Bestimmungen.

#### BENOTUNG DER STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 4** Jede Studienleistung wird im Rahmen von Leistungskontrollen benotet (Art. 19 RSL 05).

## LEISTUNGSKONTROLLE

**Art. 5** Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden für alle Lehrveranstaltungen jeweils zu Beginn des Semesters von den Dozierenden spezifiziert. Mögliche Leistungskontrollen sind: Kurzreferat(e)/Zwischenbericht(e)/Schlussbericht(e) und/oder benotete Hausaufgaben und/oder schriftliche oder mündliche Prüfung(en). Die Benotung erfolgt nach Artikel 21 RSL 05.

## WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 6** <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, und zwar spätestens im darauf folgenden Semester.

<sup>2</sup> Verschiebungsgesuche werden gemäss Artikel 23 RSL 05 nur aus wichtigen Gründen bewilligt. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Wenn eine ungenügende Leistungskontrolle im Wiederholungsfall erneut ungenügend ist, zählt die zuletzt absolvierte Leistungskontrolle.

## KOMPENSATION

**Art. 7** <sup>1</sup> Im Ba-Major Linguistik (120 KP) dürfen maximal zwei Leistungskontrollen ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen, die Noten aus dem Wahlbereich sowie die Bachelorarbeit dürfen nicht ungenügend sein.

<sup>2</sup> Im Ba-Minor Linguistik (60 KP) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen dürfen nicht ungenügend sein.

<sup>3</sup> Im Ba-Minor Linguistik für Studierende anderer Fakultäten (30 KP) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Einführungslehrveranstaltungen dürfen nicht ungenügend sein.

<sup>4</sup> Im Ma-Major Linguistik (90 KP) darf maximal eine Leistungskontrolle ungenügend sein und kompensiert werden. Die Masterarbeit darf nicht ungenügend sein.

<sup>5</sup> Im Ma-Minor (30 KP) darf keine Leistungskontrolle ungenügend sein.

<sup>6</sup> Im Rahmen der Angebote für andere Studienprogramme (Anhang 3) können keine Leistungskontrollen kompensiert werden.

## ABSCHLUSS

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Bachelor- und das Masterstudienprogramm werden sowohl im Major wie im Minor kumulativ abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Abschlussnoten des Ba-Major und des Ba-Minor werden als nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitte der Leistungskontrollen unter Berücksichtigung der in Artikel 7 beschriebenen Kompensationsmöglichkeiten berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

<sup>3</sup> Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

<sup>4</sup> Die Abschlussnote des Ma-Major und des Ma-Minor wird als

nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit unter Berücksichtigung der in Artikel 7 beschriebenen Kompensationsmöglichkeiten berechnet (Art. 44 Abs. 1 und 2 RSL 05).

<sup>5</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

#### WAHL DER MINOR

**Art. 9** Zu den Majorstudienprogrammen Linguistik können alle an der Universität Bern in entsprechendem Umfang angebotenen Studienprogramme als Minor gewählt werden. Die Bachelor- und Masterstudienprogramme Linguistik sind gemäss Artikel 16 RSL 05 je nur als Major oder als Minor zulässig. Ausserfakultäre Minorprogramme und Studienprogramme anderer schweizerischer Universitäten sind in Artikel 17 und 18 RSL 05 geregelt.

#### REGELSTUDIENZEIT

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Bachelorstudium dauert 6 Semester.

<sup>2</sup> Das Masterstudium dauert 4 Semester.

<sup>3</sup> Wer ohne wichtigen Grund die Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudium bzw. vier Semestern im Masterstudium überschreitet, wird nach dem achten Semester im Bachelorstudium bzw. nach dem sechsten Semester im Masterstudium vom Weiterstudium im betreffenden Studienprogramm ausgeschlossen (Art. 13 RSL 05)

<sup>4</sup> Als wichtiger Grund gelten Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst und Krankheit (Art. 13 RSL 05).

<sup>5</sup> Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung der Institute. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt (Art. 13 RSL 05).

#### STUDIENBERATUNG

**Art. 11** Die Studierenden haben nach Artikel 7 RSL 05 Anrecht auf regelmässige Studienberatung durch einen Dozenten/eine Dozentin oder eine Assistentin/einen Assistenten. Insbesondere können sie sich bezüglich ihrer individuellen Zeitplanung, des Studienaufbaus, der Wahl der Veranstaltungen im Wahlbereich und bei fachlichen Fragen beraten lassen.

#### ANRECHNUNG VON VERANSTALTUNGEN ANDERER STUDIENPROGRAMME

**Art. 12** Sprachwissenschaftlich relevante Veranstaltungen anderer Studienprogramme inner- und ausserhalb der Universität Bern können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden für die Studienprogramme der Linguistik angerechnet werden. Es wird empfohlen, ein bis zwei Semester an einer anderen Universität zu studieren. Auch Sommerschulen auf dem Gebiet

der Linguistik können nach Absprache mit den Dozierenden als Bestandteil der Studienprogramme anerkannt werden.

#### SPRACHKENNTNISSE

**Art. 13** <sup>1</sup> Erforderlich für das Lesen von Fachliteratur sind Kenntnisse des Englischen und Französischen im Umfang der Anforderungen für die Maturität. Liegt kein Nachweis im Maturitätszeugnis vor, sind die Kenntnisse in Absprache mit den Dozierenden zu erwerben.

<sup>2</sup> Sprachkenntnisse, deren Erwerb auf Gymnasialstufe möglich ist (namentlich Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Latein) werden studienbegleitend erworben. Die entsprechenden Kreditpunkte werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen.

<sup>3</sup> Der Erwerb von Kenntnissen anderer Sprachen oder von vertieften Kenntnissen in unter Absatz 2 genannten Sprachen ist innerhalb des Wahlbereichs oder im Rahmen der frei in Linguistik wählbaren Lehrveranstaltungen möglich (vgl. Art 9 RSL 05).

<sup>4</sup> Der Erwerb von Kenntnissen solcher Sprachen, die erst während des Studiums erlernt werden können, wird im Bachelor- bzw. Masterstudium kreditiert (Art. 9 RSL 05).

## II. Bachelor-Studienprogramme

### 1. Ba Linguistik Major (120 KP)

#### INHALTE UND ZIELE

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Linguistik betrachtet Sprache und Sprachen einerseits als Produkt historischer Entwicklung und andererseits als Ausdruck des universalen menschlichen Sprachvermögens. Sie beschreibt die Strukturen moderner und älterer Sprachen, untersucht ihre Sprachgeschichte, rekonstruiert vorhistorische Sprachstufen, vergleicht moderne und ältere Sprachen in genetischer, arealer und typologischer Hinsicht und erforscht alle Formen von Sprachvariation. Sie befasst sich mit allen Aspekten der menschlichen Sprachverwendung und deren Auswirkungen auf den Sprachwandel.

<sup>2</sup> Die Allgemeine Linguistik beschäftigt sich mit der Theorie und Beschreibung der menschlichen Sprachen (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik), mit der Variabilität von Sprachen (areale, soziale, situative Variabilität), mit der Frage der Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten von Sprachen, mit dem Erwerb und Verlust von Sprache(n) und mit allen Aspekten der menschlichen Sprechfähigkeit.

<sup>3</sup> Die Historisch-vergleichende Linguistik versteht sich als Teil der Kulturwissenschaften. Sie untersucht die historische Veränderung von Sprachen und Sprachfamilien mit Hilfe der historisch-vergleichenden Methode. Ihre geschichtliche Wurzel liegt in der Indogermanistik. Diese baut auf der philologischen Beschreibung der ältesten überlieferten indogermanischen Sprachen auf und hat die Rekonstruktion der vorhistorischen indogermanischen Grundsprache sowie die Etablierung der genetischen Verwandtschaftsbeziehungen ihrer Einzelsprachen zum Ziel. Die Historisch-vergleichende Linguistik wendet die Arbeitsweise der Indogermanistik auch auf nichtindogermanische Sprachen und Sprachfamilien an und fördert durch eine intensivere Untersuchung von Sprachwandel auch in jünger belegten Sprachstufen das Verständnis der allgemeinen diachronen Prozesse.

<sup>4</sup> Der Ba-Major vermittelt eine umfassende Ausbildung in den in Absatz 1 bis 3 genannten Themenbereichen sowie in den Methoden der Linguistik. Er bietet darüber hinaus in verschiedenen Sprachkursen eine praktische Auseinandersetzung mit diesen Themen und Methoden. In der Bachelorarbeit wird dieses Wissen auf ein kleines Forschungsprojekt angewendet.

<sup>5</sup> Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Genauere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

#### AUFBAU DES BA-STUDIENPROGRAMMS IN BEREICHE (A), (B) UND (C)

**Art. 15** <sup>1</sup> Das Ba-Studienprogramm Linguistik (total 120 Kreditpunkte) gliedert sich im Major in einen Schwerpunktbereich (A) im Umfang von 78 Kreditpunkten (Art. 16), einen Ergänzungsbereich (B) im Umfang von 27 Kreditpunkten (Art. 17) sowie einen Wahlbereich (C) im Umfang von 15 Kreditpunkten (Art. 18).

<sup>2</sup> Als Schwerpunktbereich (A) kann entweder Allgemeine Linguistik (AL) oder Historisch-vergleichende Linguistik (HVL) gewählt werden, Ergänzungsbereich (B) ist der nicht gewählte Schwerpunktbereich.

<sup>3</sup> Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

#### STUDIENAUFBAU IM SCHWERPUNKTBEREICH (A)

**Art. 16** <sup>1</sup> Die 78 Kreditpunkte im Schwerpunktbereich (A) sind wie folgt aufgegliedert:

- a Einführungslehrveranstaltungen (EL) I und II des gewählten, Schwerpunktbereichs (12 Kreditpunkte),
- b Einführungslehrveranstaltungen (EL) I und II in eine nichtindogermanische oder altindogermanische Sprache (8 Kreditpunkte),
- c 4 Systematische Lehrveranstaltungen (SystemLV) (24 Kreditpunkte),
- d 4 Thematische Lehrveranstaltungen (ThemLV) (24 Kreditpunkte),
- e Bachelorarbeit (10 Kreditpunkte).

<sup>2</sup> Die Einführungslehrveranstaltungen (im Vollzeitstudium im ersten Studienjahr) bilden die propädeutische Phase des Bachelorstudiums. Sie sind vor den systematischen und thematischen Lehrveranstaltungen (im Vollzeitstudium im zweiten und dritten Studienjahr), welche die Hauptstudienphase des Bachelorstudiums bilden, zu absolvieren.

<sup>3</sup> Die Bachelorarbeit wird normalerweise im letzten Semester verfasst.

#### STUDIENAUFBAU IM ERGÄNZUNGSBEREICH (B)

**Art. 17** <sup>1</sup> Die 27 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich (B) sind wie folgt aufgegliedert:

- a Einführungslehrveranstaltungen (EL) I und II des nicht gewählten Schwerpunktbereichs (12 Kreditpunkte),
- b Ausserhalb des Schwerpunktbereichs frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (15 Kreditpunkte).

<sup>2</sup> Die Einführungslehrveranstaltungen (im Vollzeitstudium im ersten Studienjahr) bilden die propädeutische Phase des Bachelorstudiums. Sie sind vor den übrigen Lehrveranstaltungen, welche die Hauptstudienphase des Bachelorstudiums bilden, zu absolvieren.

<sup>3</sup> Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich (B) müssen aus dem Angebot des nicht gewählten Schwerpunktbereichs oder eines anderen linguistischen oder philologischen Bachelorstudienprogramms bezogen werden, mit dem ein

Austausch vereinbart wurde (Germanistik, English Linguistics, Italienische Sprachwissenschaft, Slavistik).

STUDIENAUFBAU IM  
WAHLBEREICH (C)

**Art. 18**<sup>1</sup> Die 15 Kreditpunkte des Wahlbereichs werden durch Lehrveranstaltungen innerhalb der Philosophisch-historischen Fakultät oder mit Begründung aus dem Studienangebot anderer Fakultäten abgedeckt.

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung in Grundlagen der Statistik zu belegen.

BACHELORARBEIT

**Art. 19**<sup>1</sup> Im letzten Semester des Bachelor-Major-Studiums ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 Kreditpunkten zu verfassen. Die Bachelorarbeit soll ohne Materialanhänge max. 25 Seiten umfassen. Sie dient der eigenständigen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden anhand einer konkreten, nach Absprache mit den Lehrenden gewählten Fragestellung.

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit wird in einer 30 Minuten dauernden Verteidigung vorgestellt.

<sup>3</sup> Die Note für die Bachelorarbeit setzt sich zu drei Vierteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Viertel aus der mündlichen Verteidigung zusammen.

## **2. Ba Linguistik Minor (60 KP)**

INHALTE UND ZIELE

**Art. 20**<sup>1</sup> Für die Inhalte und Ziele der Linguistik vgl. Artikel 14 Absatz 1 bis 3.

<sup>2</sup> Der Ba-Minor (60 KP) vermittelt eine Einführung in die in Artikel 14 Absatz 1 bis 3 genannten Themenbereiche sowie in die Methoden der Linguistik. Er bietet darüber hinaus in verschiedenen Sprachkursen eine praktische Auseinandersetzung mit diesen Themen und Methoden. In drei systematischen und zwei thematischen Bereichen wird dieses Wissen weiter vertieft.

<sup>3</sup> Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Für genauere Angaben vgl. Anhang 2.

STUDIENAUFBAU

**Art. 21**<sup>1</sup> Im Ba-Minor müssen 60 Kreditpunkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:

- a Einführungslehrveranstaltungen (EL) I und II in die Allgemeine Linguistik (12 Kreditpunkte),
- b Einführungslehrveranstaltungen (EL) I und II in die Historisch-vergleichende Linguistik (12 Kreditpunkte),
- c Einführungslehrveranstaltungen (EL) I und II in eine nichtindogermanische oder altindogermanische Sprache (8 Kreditpunkte),

d frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (28 Kreditpunkte).

<sup>2</sup> Die Einführungslehrveranstaltungen sollen im ersten Teil des Studiums absolviert werden, im Vollzeitstudium in den ersten beiden Jahren.

<sup>3</sup> Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

### **3. Ba Linguistik Minor für Studierende anderer Fakultäten (30 KP)**

#### INHALTE UND ZIELE

**Art. 22** <sup>1</sup> Für die Inhalte und Ziele der Linguistik vgl. Artikel 14 Absatz 1 bis 3.

<sup>2</sup> Das Ba-Minor-Angebot in Linguistik für Studierende anderer Fakultäten im Umfang von 30 KP bietet einen Einblick in die Methoden und Inhalte der Linguistik. Für die Einführungslehrveranstaltung kann zwischen den Schwerpunktbereichen Allgemeine Linguistik (AL) oder Historisch-vergleichende Linguistik (HVL) gewählt werden. Danach ist eine theoretischere oder eine praktischere Ausrichtung möglich.

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 23** <sup>1</sup> Im Ba-Minor für Studierende anderer Fakultäten müssen 30 Kreditpunkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:

- a Einführungslehrveranstaltung (EL) I und II in die Allgemeine Linguistik oder in die Historisch-vergleichende Linguistik (12 Kreditpunkte).
- b In der theoretischeren Ausrichtung:  
Frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (18 Kreditpunkte).
- c In der praktischeren Ausrichtung:  
Frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (10 Kreditpunkte) und Einführungslehrveranstaltungen (EL) I und II in eine nichtindogermanische oder altindogermanische Sprache (8 Kreditpunkte). Die Wahl der Sprache hängt vom gewählten Schwerpunktbereich ab.

<sup>2</sup> Die Einführungslehrveranstaltungen sollen im ersten Teil des Studiums absolviert werden.

<sup>3</sup> Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und



Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

### **III. Master-Studienprogramme**

#### **1. Ma Linguistik Major (90 KP)**

##### INHALTE UND ZIELE

**Art. 24** <sup>1</sup> Das Masterstudienprogramm Linguistik soll zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Teilnahme an der Forschung in den Schwerpunktbereichen Allgemeine und Historisch-vergleichende Linguistik hinführen. Das Hauptgewicht liegt auf der Vertiefung einzelner theoretischer und empirischer Ansätze der Allgemeinen Linguistik (z.B. Mehrsprachigkeitsforschung, Soziolinguistik, Pragmatik, Syntax, Phonologie, Typologie, Prosodie etc.) und der Historisch-vergleichenden Linguistik (z.B. Indoiranistik, historische Linguistik des Tibetischen und Sino-Tibetischen, Kaukasistik etc.).

<sup>2</sup> Ein zentrales Element des Ma-Major-Studienprogramms ist die individuelle Spezialisierung in der Masterarbeit.

<sup>3</sup> Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Genauere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

##### VORAUSSETZUNGEN

**Art. 25** <sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudienprogramm Linguistik im Major ist ein Ba im Umfang von 60 oder 120 KP derselben Studienrichtung (Art. 4 und 5 RSL 05).

<sup>2</sup> Wird beim Übertritt ins Masterstudium ein Wechsel der Studienprogramme vom Ba-Minor zum Ma-Major vorgenommen, sind nach Absprache mit der Institutsleitung Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten als Vorbedingungen zum Masterabschluss zu erbringen (Art. 5 RSL 05).

<sup>3</sup> Wenn im Masterstudium bei einer Schwerpunktbildung in Historisch-vergleichender Linguistik keine Sanskrit-Kenntnisse nachgewiesen werden können, muss an Stelle der theoretischen oder empirischen Lehrveranstaltung des ersten Semesters die Lehrveranstaltung Sanskrit I (aus dem Bachelorstudienprogramm) besucht werden.

##### AUFBAU DES MA-STUDIENPROGRAMMS IN BEREICHE (A) UND (B)

**Art. 26** <sup>1</sup> Das Ma-Studienprogramm Linguistik gliedert sich im Major in einen Schwerpunktbereich (A) im Umfang von 66 Kreditpunkten und in einen Ergänzungsbereich (B) im Umfang von 24 Kreditpunkten (total 90 Kreditpunkte).

<sup>2</sup> Als Schwerpunktbereich kann entweder Allgemeine Linguistik (AL) oder Historisch-vergleichende Linguistik (HVL) gewählt werden, Ergänzungsbereich (B) ist der nicht gewählte Schwerpunktbereich.

<sup>3</sup> Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

<sup>4</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.

STUDIENAUFBAU IM  
SCHWERPUNKTBEREICH (A)

**Art. 27** <sup>1</sup> Die 66 Kreditpunkte im Schwerpunktbereich (A) sind wie folgt aufgegliedert:

- a Theoretische Lehrveranstaltungen (18 Kreditpunkte),
- b Empirische Lehrveranstaltungen (18 Kreditpunkte),
- c Masterarbeit (30 Kreditpunkte).

<sup>2</sup> Die Masterarbeit wird normalerweise im letzten Semester verfasst.

STUDIENAUFBAU IM  
ERGÄNZUNGSBEREICH (B)

**Art. 28** <sup>1</sup> Die 24 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich (B) sind wie folgt aufgegliedert:

- a Ausserhalb des Schwerpunktbereichs frei wählbare Lehrveranstaltungen innerhalb der Linguistik (24 Kreditpunkte).

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich (B) müssen aus dem Angebot des nicht gewählten Schwerpunktbereichs oder eines anderen linguistischen oder philologischen Master-Studienprogramms bezogen werden, mit dem ein Austausch vereinbart wurde (Germanistik, English Linguistics, Italienische Sprachwissenschaft, Slavistik, alle in Bern, sowie weitere Master-Studienprogramme, die im Anhang 2 erwähnt sind).

MASTERARBEIT

**Art. 29** <sup>1</sup> Im letzten Semester des Master-Major-Studiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten zu verfassen. Mit der Masterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie eine Fragestellung aus dem Forschungsfeld des Masterstudienprogramms selbständig und differenziert zu behandeln vermögen.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit soll ohne Materialanhänge max. 75 Seiten umfassen. Sie wird innerhalb von 6 Monaten verfasst.

<sup>3</sup> Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit ist, dass alle übrigen Studienleistungen im Schwerpunktbereich (A) sowie im Ergänzungsbereich (B) absolviert sind.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit wird in einer 45 Minuten dauernden Verteidigung vorgestellt

<sup>5</sup> Die Note für die Masterarbeit setzt sich zu drei Vierteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Viertel aus der mündlichen Verteidigung zusammen.

## **2. Ma Linguistik Minor (30 KP)**

INHALTE UND ZIELE	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Für die Inhalte und Ziele des Masterstudienprogramms in Linguistik vgl. Artikel 25 Absatz 1.</p> <p><sup>2</sup> Die Inhalte des Studienprogramms variieren je nach gewähltem Schwerpunktbereich. Genauere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.</p>
VORAUSSETZUNGEN	<p><b>Art. 31</b> Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudienprogramm Linguistik als Minor ist ein Ba im Umfang von 30 oder 60 KP derselben Studienrichtung (Art. 4 und 5 RSL 05).</p>
STUDIENAUFBAU	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Im Ma-Minor müssen 30 Kreditpunkte erworben werden, die sich wie folgt aufgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Theoretische oder empirische Lehrveranstaltungen (24 Kreditpunkte),</li><li>b Forschungsarbeit im Ma-Minor (6 Kreditpunkte).</li></ul> <p><sup>2</sup> Der mögliche Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen befindet sich im Anhang 2 dieses Studienplans.</p>
FORSCHUNGSARBEIT IM MA-MINOR	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> In der Forschungsarbeit im Ma-Minor sollen die Studierenden eine Fragestellung aus dem Forschungsfeld des Masterstudienprogramms selbständig erarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Forschungsarbeit im Ma-Minor soll ohne Materialanhänge max. 20 Seiten umfassen.</p>

## **IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

**Art. 35** <sup>1</sup> Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Fächer Allgemeine Sprachwissenschaft und Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft vom 30. September 1999 der philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, den 20.2.2006

Im Namen der Philosophisch-  
historischen Fakultät

Der Dekan



Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 21.2.2006

Der Rektor

